
Satzung

TC-Herten 1985. e.V.

RHEINFELDEN, 6. DEZEMBER 2019

AM RHEIN 3
POSTFACH 4001
79618 RHEINFELDEN
www.TC-Herten.de



TC Herten 1985 e.V.
NEUE SATZUNG ZUM 6. DEZEMBER 2019

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
<u>a.</u> Name	3
<u>b.</u> Sitz	3
<u>c.</u> Geschäftsjahr	3
§ 2 Vereinszweck	3
§ 3 Mittelverwendung	3
§ 4 Begünstigungen	3
§ 5 Auflösung	3
<u>a.</u> Auflösung oder Änderung des Vereinszwecks	4
<u>b.</u> Bezeichnung und Begründung	4
§ 6 Mitgliedschaft	4
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft	4
<u>a.</u> Aufnahme	4
<u>b.</u> Aufnahmeanträge	4
<u>c.</u> Ablehnung des Aufnahmeantrages	4
§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft	4
§ 9 Austritt	4
§ 10 Mitgliederbeiträge	5
<u>a.</u> Jahresbeiträge	5
<u>b.</u> Höhe und Fälligkeit	5
<u>c.</u> Ehrenmitglieder	5
<u>d.</u> Erlassen von Beiträgen	5
§ 11 Organe	5
§ 12 Vorstand	6
<u>a.</u> Mitglieder des Vorstandes	6
<u>b.</u> Vorstand im Sinne §26 BGB	6
<u>c.</u> Wahl	6
<u>d.</u> Form der Wahl	6
<u>e.</u> Vorstandsbeschlüsse	6
<u>f.</u> Beschlussfähigkeit	6
<u>g.</u> Stimmgleichheit	6
<u>h.</u> Vorzeitiges Ausscheiden	6
<u>i.</u> Wahl eines Ersatz-Vorstandsmitgliedes	7
<u>j.</u> Amtsperiode	7
<u>k.</u> Vorstandssitzungen	7
§ 13 Mitgliederversammlung	7
<u>a.</u> Einberufung	7
<u>b.</u> Tagesordnung	7
<u>c.</u> Stimmberechtigung	7
<u>d.</u> Leitung der Versammlung	7
<u>e.</u> Beschlüsse	7
<u>f.</u> Stimmgleichheit	8
<u>g.</u> Vertretung	8
<u>h.</u> Protokoll	8

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung	8
a. Außerordentliche Versammlung	8
b. Antrag durch Mitglieder	8
c. Vorschriften	8
§ 15 Kassenprüfung	8
a. Kassenprüfer	8
b. Auskunftsrecht	8
§ 16 Vereinsstrafen	8
a. Auflistung der Vereinsstrafen	8
b. Grund für Vereinsstrafen	9
c. Verhängung der Strafen	9
d. Stimmenerfordernis	9
e. Rechtfertigung	9
f. Mitteilung des Beschlusses	9
§ 17 Satzungen des Deutschen Tennisbundes usw.	9
§ 18 Vereinsvermögen	9
a. Ansprüche bei Ausscheiden	9
b. Angestellte und Arbeiter	9
§ 19 Ausschluß des Stimmrechtes	9
§ 20 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)	10
§ 21 Haftung	10
§ 22 Satzungsänderung	10

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

a. Name

Der Verein führt den Namen

TENNISCLUB HERTEN e.V.

b. Sitz

Der Verein Tennisclub Herten 1985 e.V. mit Sitz in Rheinfeldern Herten (Baden) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts «Steuerbegünstigte Zwecke» der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Tennissports und dazu dienlicher sonstiger sportlicher Ausgleichsbetätigung sowie die Förderung der Jugend. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der sportlichen Betätigung der Vereinsmitglieder durch die Veranstaltung von Turnieren, dem Mannschaftsbetrieb, des Tennistrainings und der Abnahme des Sportabzeichens.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen. Die Geschäftsnummer lautet: VR 410774.

c. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen/ Übungsleiterfreibeträge begünstigt werden.
- Er ist gemeinnützig; jeder kann Mitglied werden.
- Der Verein verfügt über ein Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt in der sportlichen Jugendarbeit.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Herten (Baden) die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

a. Auflösung oder Änderung des Vereinszwecks

Eine Auflösung des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder eine Änderung des Vereinszweckes kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erfolgen.

b. Bezeichnung und Begründung

Eine geplante Auflösung muß in der Einladung zu der entsprechenden Mitgliederversammlung ausdrücklich bezeichnet und -wenn möglich hinreichend begründet werden.

§ 6 Mitgliedschaft

Es gibt folgende Arten von Mitgliedschaften:

- Ehrenmitgliedschaft
- Aktive Mitgliedschaft
- Studenten-/Auszubildendenmitgliedschaft
- Kinder und Jugendmitgliedschaft
- passive Mitgliedschaft
- beitragsfreie Mitgliedschaft
- Schnuppermitgliedschaft
- Zweitmitgliedschaft

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

a. Aufnahme

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

b. Aufnahmeanträge

Aufnahmeanträge müssen schriftlich erfolgen, bei Minderjährigen durch die gesetzlichen Vertreter, die sich durch ihre Unterschrift auch zur Zahlung der Vereinsbeiträge verpflichten.

c. Ablehnung des Aufnahmeantrages

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Jede Art von Mitgliedschaft erlischt:

- durch Tod
- durch Austritt
- durch Ausschluß
- durch Auflösung des Vereins

§ 9 Austritt

Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Der Austritt ist bis zum 31. Oktober des betreffenden Jahres dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Die Rechte und Pflichten des Mitgliedes erlöschen mit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem der Austritt rechtswirksam wird.

§ 10 Mitgliederbeiträge

a. Jahresbeiträge

Bei Eintritt in den Verein ist der jährliche Mitgliedsbeitrag zur Zahlung fällig. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

b. Höhe und Fälligkeit

Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

c. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

d. Erlassen von Beiträgen

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 12 Vorstand

a. Mitglieder des Vorstandes

Dem Vorstand gehören an:

1. erster Vorsitzender (m/w/d)
2. stellvertretender Vorsitzender (m/w/d)
3. Schriftführer (m/w/d)
4. Kassenwart (m/w/d)
5. Sportwart (m/w/d)
6. Jugendwart (m/w/d)
7. Beisitzer (m/w/d)

b. Vorstand im Sinne §26 BGB

Vorstand im Sinne des §26 des BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder vertritt alleine. Jedoch wird für das Innenverhältnis bestimmt dass der stellvertretende Vorsitzende nur dann vertreten darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

c. Wahl

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Dabei werden jährlich abwechselnd der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart einerseits und im darauffolgenden Jahr der erste Vorsitzende der Sportwart und der Jugendwart andererseits zur Wahl gestellt.

d. Form der Wahl

Die Wahl kann durch Akklamation stattfinden; werden für einen Posten mehrere Vorschläge eingebracht, ist die Wahl geheim.

e. Vorstandsbeschlüsse

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

f. Beschlussfähigkeit

Der Vorstands ist nur beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern, darunter entweder der erste Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.

g. Stimmgleichheit

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

h. Vorzeitiges Ausscheiden

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, dann kann der Vorstand nach seinem Ermessen mit einfacher Mehrheit ein Mitglied des Vereines als Ersatz-Vorstandsmitglied bestellen oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines Ersatz-Vorstandsmitgliedes einberufen.

i. Wahl eines Ersatz-Vorstandsmitgliedes

Spätestens in der nächsten auf das Ausscheiden folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung muss ein Ersatz-Vorstandsmitglied gewählt werden, es sei denn, dass in dieser Mitgliederversammlung ohnehin der Posten des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes zur Neuwahl steht.

j. Amtsperiode

Die Amtsperiode des Ersatz-Vorstandsmitgliedes richtet sich nach der Amtsperiode des vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, als nicht durch satzungsgemäße Neuwahl ein andres Vorstandsmitglied gewählt wird.

k. Vorstandssitzungen

Sitzungen des Vorstandes werden vom ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern veranlasst. Die Protokolle über die Sitzungen müssen die gefassten Beschlüsse enthalten und sind vom ersten Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden einerseits und vom Schriftführer oder seinem Stellvertreter andererseits zu unterzeichnen.

§ 13 Mitgliederversammlung

a. Einberufung

Der Vorstand beruft alljährlich die ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vorher schriftlich (Brief oder E-Mail) einzuladen sind.

b. Tagesordnung

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Geschäftsbericht des Vorstandes
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Neuwahlen .
5. Genehmigung des Etats des Folgejahres
6. Festsetzung der Beiträge und etwaiger sonstiger Umlagen
7. Wesentlicher Inhalt geplanter Satzungsänderungen
8. Verschiedenes/ Wünsche und Anträge

c. Stimmberechtigung

Stimmberechtigte sind alle aktiven und passiven Mitglieder soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

d. Leitung der Versammlung

Die Mitgliederversammlung wird geleitet von dem ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von den übrigen Mitgliedern des Vorstandes in der Reihenfolge des §9a.

e. Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit durch Satzung oder Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

f. Stimmgleichheit

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

g. Vertretung

Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sich nicht, auch nicht mit schriftlicher Vollmacht, durch ein anderes Mitglied oder sonst jemanden vertreten lassen.

h. Protokoll

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom ersten Vorsitzenden oder im Falle von dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter sowie den jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

a. Außerordentliche Versammlung

Der Vorstand kann jederzeit unter Einhaltung der für die ordentliche Mitgliederversammlung geltenden Form und Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

b. Antrag durch Mitglieder

Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn dies von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.

c. Vorschriften

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 15 Kassenprüfung

a. Kassenprüfer

Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, welche das Recht und die Pflicht haben, die Kassengeschäfte des Vereins mit aller Sorgfalt zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

b. Auskunftsrecht

Die Kassenprüfer haben das Recht, vom Vorstand, insbesondere dem Kassenwart, jede Auskunft zu verlangen und Unterlagen einzusehen, soweit dies zur genauen Kassenprüfung erforderlich ist.

§ 16 Vereinsstrafen

a. Auflistung der Vereinsstrafen

Vereinsstrafen sind:

1. Verwarnung
2. vorübergehender Ausschluß aus dem Spielbetrieb
3. Ausschluß aus dem Verein

b. Grund für Vereinsstrafen

Vereinsstrafen dürfen nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verhängt werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Verstoß gegen die Zwecke des Vereins und die Vereinsgrundsätze,
- Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins.
- Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger schriftlicher Mahnung.

c. Verhängung der Strafen

Für die Verhängung von Vereinsstrafen über ein Mitglied ist der Vorstand zuständig.

d. Stimmenerfordernis

Der diesbezügliche Vorstandsbeschluss bedarf der einfachen Mehrheit sämtlicher anwesenden Vorstandsmitglieder gemäß §9f.

e. Rechtfertigung

Vor der Beschlussfassung über eine Vereinsstrafe ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben. Hierzu kann der Vorstand eine angemessene Frist setzen, bei deren Nichteinhaltung auch ohne Anhörung entschieden werden kann. Der Vorstand soll sich gegebenenfalls durch Beweismittel wie Zeugen oder Unterlagen hinreichend informieren.

f. Mitteilung des Beschlusses

Der Beschluß über eine Vereinsstrafe ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels Einschreiben zuzustellen.

§ 17 Satzungen des Deutschen Tennisbundes usw.

Für die Mitglieder des Vereins sind die Satzung des Deutschen Tennisbundes und des Badischen Tennisverbandes sowie deren sonstige satzungsgemäß erlassenen Bestimmungen verbindlich.

§ 18 Vereinsvermögen

a. Ansprüche bei Ausscheiden

Ein Vereinsmitglied kann auch bei seinem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen anteilmäßig beanspruchen.

b. Angestellte und Arbeiter

Für Angestellte und Arbeiter, also Arbeitnehmer des Vereins, gelten die für sie maßgeblichen gesetzlichen oder tariflichen Bestimmungen.

§ 19 Ausschluß des Stimmrechtes

Sind im Vorstand oder in der Mitgliederversammlung Beschlüsse zu fassen über ein Rechtsgeschäft des Vereins mit einem Mitglied, dessen Ehegatten oder dessen Verwandten in gerader Linie oder über Angelegenheiten, welche ein Mitglied, seinen Ehegatten oder seine Verwandte in gerader Linie betreffen, so ist das Mitglied von der Abstimmung ausgeschlossen.

§ 20 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Der Verein verpflichtet sich Daten der Mitglieder im Rahmen der Mitgliederverwaltung nur nach den aktuellen Standards des europäischen Datenschutzrechts, der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu speichern und sie ausschließlich für vereinsinterne Zwecke zu verwenden.

§ 21 Haftung

Der Vorstand und seine evtl. Beauftragten haften nicht für Unfälle, welche auf dem Tennisgelände den Mitgliedern zustoßen oder für Diebstähle, die auf dem Gelände einschließlich der Gebäude vorkommen.

§ 22 Satzungsänderung

Zu einem Beschluß der Mitgliederversammlung, der Änderungen der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
Rheinfeldern - Herten (Baden) 6. Dezember 2019